

Stadtverwaltung Fruststadt
Terrorstr. 66
11111 Fruststadt

Datum: 13.04.2012

Verteiler Stadtverwaltung Fruststadt: Alle Personen, die für/in der Stadtverwaltung Fruststadt tätig sind

**Zurückweisung des Vorganges unter dem Aktenzeichen
- 871630529 – und ähnliche gegen d. Unterzeichner gerichteten Vorgänge
in seiner/ihrer Gesamtheit, incl. aller dahin führenden Vorgänge
wegen
ungültiger/nichtiger Gesetze
sowie
Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung
(BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 2 BvR 941/08 - vom 11. August 2009)
und
eklatanter Formfehler i. V. m. der Aufforderung den Vorgang – 871630529 – und
ähnliche Vorgänge und sämtliche dahin führenden Vorgänge unverzüglich
einzustellen**

Guten Tag, Frau FRUSTINE ZECKE,

sicher ist es Ihrer geschätzten Aufmerksamkeit entgangen, bezüglich Ihres Schreibens vom 26.03.2012, daß:

- 1. Sie sich mit Ihrem Schreiben vom 26.03.2012 auf das ungültige/nichtige „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten“ („OWiG“) und auf die ungültige/nichtige „Strafprozeßordnung“ („StPO“) gestützt haben und somit weder von Ihnen bestimmte Ihnen gegenüber einzuhaltende Fristen Ihnen (bzw. der Stadtverwaltung Fruststadt) gegenüber, noch Verpflichtungen seitens des Unterzeichners Ihnen (bzw. der Stadtverwaltung Fruststadt) gegenüber - und auch keine Vollstreckbarkeit(en) zu Gunsten Ihrer (bzw. der Stadtverwaltung Fruststadt) ausgelöst wurden; jedoch Schadensersatzansprüche/Entschädigungsansprüche gegenüber Ihnen (bzw. der Stadtverwaltung Fruststadt) seitens des Unterzeichners, entstanden sind. Somit erreicht Sie (bzw. die Stadtverwaltung Fruststadt) der vorliegende sachlich berechnigte Einwand des Unterzeichners, absolut „frist“gemäß, ...**

Unter Anderem liegt Ihrerseits ein Verstoß gegen eine unanfechtbare Entscheidung des sogenannten Bundesverfassungsgerichtes vor, denn die Überwachung des Straßenverkehrs unter Zuhilfenahme von gefertigtem Bildmaterial (z.B. ein „Beweisfoto“ oder Video) stellt einen Eingriff in das

Recht auf die informationelle Selbstbestimmung dar, für die es derzeit an einer Ermächtigungsgrundlage fehlt (vgl. BVerfG, Beschluß vom 11. August 2009 - 2 BvR 941/08 [= HRRS 2009 Nr. 874]), woraus sich ein generelles Verwertungsverbot ergibt, ...

Abgesehen davon gibt der von Ihnen gelieferte Pixelbrei keinen erkennungsdienstlichen Aufschluß darüber, wer das Fahrzeug gefahren haben könnte.

2. Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel, usw. erst dann eine zumindest hypothetische Gültigkeit/Vollstreckbarkeit erlangen können, wenn sie ordnungsgemäß unterschrieben und beglaubigt sind, ...

Das Schriftstück vom 26.03.2012, Frau FRUSTINE ZECKE, welches Sie als von Ihnen stammend und als rechtskräftig verstanden wissen wollen, präsentiert sich mit „i. A.“, also im Auftrag, wobei eine (Ihre) Unterschrift gänzlich fehlt. Des Weiteren findet sich der in Ihren Kreisen so beliebte, aber rechtswidrige Spruch als „Signatur“: „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.“

Es ist daher im besonderem Maße von Interesse, in wessen Auftrag Sie rechtswidrige/rechtsunwirksame Schreiben (hier, „Anhörung im Bußgeldverfahren“) versenden und somit rechtswidrige/rechtsunwirksame Akte und Forderungen herbei führen wollen und insbesondere, warum Sie Ihre Schriftstücke nicht unterschreiben.

Beweis, beliegendes Schriftstück vom 26.03.2012

2a Das Beurkundungsgesetz (BeurkG)

Rechtsgrundlage für alle Beurkundungen ist das:

“Beurkundungsgesetz vom 28. Aug 1969 (BGBl. we S. 1513), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. we S. 2255) geändert worden ist” (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.12.2010 we 2255)

Für Beglaubigungen von behördlichen und gerichtlichen Dokumenten sind besonders die folgenden §§ des BeurkG zur Kenntnis zu nehmen, deren Mißachtung gerichtliche Dokumente von Anfang an ungültig/nichtig machen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar.

(2) Soweit für öffentliche Beurkundungen neben dem Notar auch andere Urkunds-personen oder sonstige Stellen zuständig sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, ausgenommen § 5 Abs. 2, entsprechend.

§ 10 Feststellung der Beteiligten

(1) In der Niederschrift soll die Person der Beteiligten so genau bezeichnet werden, daß Zweifel und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

(2) Aus der Niederschrift soll sich ergeben, ob der Notar die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat. Kann sich der Notar diese Gewißheit nicht verschaffen, wird aber gleichwohl die Aufnahme der Niederschrift verlangt, so soll der Notar dies in der Niederschrift unter Anführung des Sachverhalts angeben.

§ 40 Beglaubigung einer Unterschrift

(1) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des Notars vollzogen oder anerkannt wird.

(2) Der Notar braucht die Urkunde nur darauf zu prüfen, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen.

(3) Der Beglaubigungsvermerk muß auch die Person bezeichnen, welche die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat. In dem Vermerk soll angegeben werden, ob die Unterschrift vor dem Notar vollzogen oder anerkannt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Unterschriften ohne zugehörigen Text soll der Notar nur beglaubigen, wenn dargelegt wird, daß die Beglaubigung vor der Festlegung des Urkundeninhalts benötigt wird. In dem Beglaubigungsvermerk soll angegeben werden, daß bei der Beglaubigung ein durch die Unterschrift gedeckter Text nicht vorhanden war.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

§ 42 Beglaubigung einer Abschrift

(1) Bei der Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde soll festgestellt werden, ob die Urkunde eine Urschrift, eine Ausfertigung, eine beglaubigte oder einfache Abschrift ist.

(2) Finden sich in einer dem Notar vorgelegten Urkunde Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen oder unleserliche Worte, zeigen sich Spuren der Beseitigung von Schriftzeichen, insbesondere Radierungen, ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde aufgehoben oder sprechen andere Umstände dafür, daß der ursprüngliche Inhalt der Urkunde geändert worden ist, so soll dies in dem Beglaubigungsvermerk festgestellt werden, sofern es sich nicht schon aus der Abschrift ergibt.

(3) Enthält die Abschrift nur den Auszug aus einer Urkunde, so soll in dem Beglaubigungsvermerk der Gegenstand des Auszugs angegeben und bezeugt werden, daß die Urkunde über diesen Gegenstand keine weiteren Bestimmungen enthält.

(4) Bei der Beglaubigung eines Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, soll das Ergebnis der Signaturprüfung dokumentiert werden.

§ 47 Ausfertigung

Die Ausfertigung der Niederschrift vertritt die Urschrift im Rechtsverkehr.

§ 48 Zuständigkeit für die Erteilung der Ausfertigung

Die Ausfertigung erteilt, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, die Stelle, welche die Urschrift verwahrt. Wird die Urschrift bei einem Gericht verwahrt, so erteilt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Ausfertigung.

§ 49 Form der Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung besteht in einer Abschrift der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk versehen ist. Sie soll in der Überschrift als Ausfertigung bezeichnet sein.

(2) Der Ausfertigungsvermerk soll den Tag und den Ort der Erteilung angeben, die Person bezeichnen, der die Ausfertigung erteilt wird, und die Übereinstimmung der Ausfertigung mit der Urschrift bestätigen. Er muß unterschrieben und mit dem Siegel der erteilenden Stelle versehen sein.

(3) Werden Abschriften von Urkunden mit der Ausfertigung durch Schnur und Prägesiegel verbunden oder befinden sie sich mit dieser auf demselben Blatt, so genügt für die Beglaubigung dieser Abschriften der Ausfertigungsvermerk;

dabei soll entsprechend § 42 Abs. 3 und, wenn die Urkunden, von denen die Abschriften hergestellt sind, nicht zusammen mit der Urschrift der ausgefertigten Urkunde verwahrt werden, auch entsprechend § 42 Abs. 1, 2 verfahren werden.

(4) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wem und an welchem Tage eine Ausfertigung erteilt worden ist.

(5) Die Ausfertigung kann auf Antrag auch auszugsweise erteilt werden. § 42 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

Hinweis:

Beschluß XII ZB 132/09 des BGH vom 09.06.2010, Seite 4 zur Urteilsbegründung bedeutet, daß eine Ausfertigung, die nicht vollständig wortwörtlich der Urschrift entspricht, eine gerichtliche Urkundenfälschung ist. Soweit durch Angabe eines auch unvollständigen Richternamens in der Ausfertigung damit beglaubigt wird, daß ein „Richter“ unterschrieben hat, ist auch daß eine falsche Beglaubigung von Amts wegen, wenn tatsächlich nur eine Paraphe verwendet wurde.

§ 348 Strafgesetzbuch (Falschbeurkundung im Amt)

(1) Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentlichen Registern falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

2b Rechtskraftfähige Willenserklärung

Ein Bescheid (auch schriftlicher Verwaltungsakt genannt - ist ein Dienstschreiben, das in einer besonderen Form verfaßt ist und in aller Regel einen oder mehrere Verwaltungsakte enthält. Zur Form des Bescheids gehören die drei Teile Rubrum, Tenor, Gründe und Rechtsbehelfsbelehrung [Schluß]. Der Begriff des Verwaltungsaktes ist gesetzlich in § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG] des Bundes und in den ihm vergleichbaren Normen der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder definiert. Die genaue Form eines Bescheids – die Formalien – [so die Angaben auf dem Briefpapier/Briefblatt, Unterschrift] ergibt sich im Wesentlichen aus besonderen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften [in Bayern auch die Allgemeine Geschäftsordnung]) ist eine Urkunde die einen Willen kundtut. Man muß also feststellen können, ob der umstrittene Bescheid überhaupt gewollt ist. Erklärungsbewußtsein und Erklärungswille bilden mit dem Geschäftswillen eine Einheit. Die „Grundsatznorm“ des § 133 BGB fordert demnach nicht nur die Erforschung des Geschäftswillens, sondern automatisch auch die Erforschung desjenigen Bewußtseins, das den Erklärenden bei seiner Willenskundgabe leitet. Das Erklärungsbewußtsein kann durch Erklärungsboten nicht transportiert werden.

Wer für von unbekannten Dritten als natürliche Personen abgegebene Willenserklärungen weitergibt, ist lediglich Erklärungsbote. Wenn durch Erklärungsboten nicht der bewußte Wille des Erklärenden durch Beurkundung nachgewiesen wird, kann also der Wille des Erklärenden nicht festgestellt werden. Das bedeutet, Erklärung und Wille stimmen nicht überprüfbar überein und die Übermittlung der formnichtigen Willenserklärung ist rechtskraftunfähig.

Es liegt dann ein Willensmangel vor!

Eine von Dritten als natürliche Person abgegebene Willenserklärung muß also nicht nur den Dritten namentlich eindeutig identifizierbar benennen, sondern kann auch nur in beurkundeter Form oder durch eine amtlich bevollmächtigte natürliche Person mit hinterlegter beglaubigter Vollmacht und Unterschriftsprobe zugestellt rechtskraftfähig werden.

Juristische Personen können keinen Willen erklären und bedürfen dazu einer bevollmächtigten natürlichen Person. In der Wirtschaft ist daher auch die

Unterzeichnung mit i. A. als Lautäußerung aus dem Tierreich rechtlich völlig unverbindlich und dient meistens zur Abwimmlung oder Irreführung über die Bedeutung eines schriftlichen Dokumentes. Deshalb gibt es die ‚per Procura‘ - p.p. - und die Handlungsvollmacht ‚in Vertretung‘ - i.V.-, die notariell beglaubigt als Vertretungsvollmachten in Registern hinterlegt sind.

Soweit also Personen mit „i.A.“ als lediglich Erklärungsboten auftreten, ist damit keine rechtskräftfähige Willenserklärung verbunden. Die Behauptung, daß ein Beschäftigter „auf Anordnung“ eines auch noch sehr oft unbekannten Dritten dessen Willenserklärung übermittelt, kann also ebenfalls nicht rechtskräftfähig sein, weil eine formkorrekte Beglaubigung nach dem BeurkG tatsächlich unwiderlegbar einen Erklärungswillen eines eindeutig schon allein aus dem Dokument Identifizierbaren in Übereinstimmung mit der Urschrift, nicht vorgelegt wird.

Sehr oft hat ein unbekannter scheinbarer Willenserklärer selbst schon die Unterschriftserfordernis mißachtet. Sogenannte „Justizangestellte als Urkundsbeamte“ machen nun aber häufig den Fehler, durch ihre eigene identifizierbare Unterzeichnung mit Namensstempel und Dienstsiegel eine „Beglaubigung“ oder „Ausfertigung“ der Anordnung vorzunehmen, womit eine Falschbeurkundung im Amt bewirkt und beweisbar wird.

2c Grundsätzliche Unterschriftserfordernis

2c-a Richterunterschriften – Unterschied zwischen Urschriften und Ausfertigungen

Die Rechtslage unterscheidet zwischen den Urschriften in gerichtlichen Verfahren, welche nach Entwürfen entstanden sind und handschriftliche Unterschriften so enthalten müssen, daß solche überhaupt als Unterschriften gelten und sogenannten Ausfertigungen bzw. beglaubigte Abschriften.

Zöller Zivilprozeßordnung, 23. Auflage § 169 ZPO führt zur Beglaubigung als Unterform der Ausfertigung folgendes aus:

Nach ZÖLLER, Rn 9, gilt für die Erforderlichkeit eines Beglaubigungsvermerkes, das Wort „Beglaubigung“ kann durch z.B. „Für die Abschrift“ zwar variiert werden, in jedem Fall muß der Beglaubigungsvermerk aber handschriftlich unterschrieben werden.

ZÖLLER, Rn 14, besagt, daß die Ausfertigung eines Urteils (auch Beschlusses) erkennen lassen muß, daß das Original die Unterschriften der Richter trägt. Allein die Angabe „gez. Unterschrift“ oder Angabe der Namen im Kopf des Urteils genügen hierfür nicht, desgl. nicht Angabe der Namen der Richter nur in Klammern ohne weiteren Hinweis darauf, daß sie das Urteil unterschrieben haben. Ohne mindestens den Zusatz „gez.“ ist auch überhaupt keine Beglaubigung möglich. Eine Ausfertigung hingegen soll gerade bestätigen, daß die Urschrift mit einer gesetzeskonformen Unterschrift mit durch Vor- und Nachnamen einer Person identifizierbar zuzuordnend gezeichnet wurde, ohne Akteneinsicht nehmen zu müssen.

Die fehlerhafte Beglaubigung wird hier durch substantiiertes Vorbringen nach § 418 we mit Abbildung der Mängel und gegebenenfalls Vorlage der Urkunden nachgewiesen, falls nach § 139 ZPO dieses noch notwendig ist und angefordert wird.

Analog zu § 315 ZPO müssen Richter und alle anderen Amtspersonen Bescheide, Beschlüsse oder Urteile eigenhändig handschriftlich

unterschreiben, ansonsten sind diese nichtig (siehe auch § 275 II StPO, § 117 VwGO). Darüber hinaus ist anzumerken, daß im Rechtsverkehr stets der ausgeschriebene Vor- u. Zuname zu verwenden ist!

Das nicht Vorhandensein einer Unterschrift unter einem Dokument verstößt gegen die Rechtsnorm, daß Entscheidungen, Anordnungen, Willenserklärungen o.ä. zur Erlangung ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich einer eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers bedürfen (§ 126 BGB). Verstößt etwas gegen eine Rechtsnorm, ist es nichtig (§§ 125 BGB, 44 VwVfG)! Ein Beschluß, ein Urteil wie auch Verträge jeglicher Art müssen zur Rechtskrafterlangung unterschrieben sein, weil nur die Unterschrift seine Herkunft verbürgt (§ 129 Rn 8 ff BGH VersR S 6, 442, Karlsr. Fam. RZ 99, 452); bei einem Verstoß, liegt rechtlich nur ein Entwurf (eine Kladde) vor.

(Üb 12 vor § 300, BGH NJR 80. 1167, Karlsr. Fam. RZ 99, 452) Es setzt keine Notfrist in Lauf (BGH NJW 95, 933) auch keinerlei andere Frist. Dann hilft auch kein Nichtabhilfebeschluß auf Beschwerde. (Karlsr. Fam RZ 99, 452)

„Unterschriften von Richtern müssen stets mit dem Namen oder zumindest so wiedergegeben werden, daß über ihre Identität kein Zweifel aufkommen kann. Denn für den Zustellempfänger muß – zur Erlangung der nach dem GG gebotenen Rechtssicherheit – nachprüfbar sein, ob die Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, das Urteil auch unterschrieben haben. Deshalb genügt die Angabe „gez. – Unterschrift –“ nicht.“

(vgl. RGZ 159, 25, 26, BGH, Beschlüsse v. 14.7.1965 – VII ZB 6&65 = VersR 1965, 1075, v. 15.04.1970 – VIII ZB 1/70 = VersR 1970, 623, v. 08.06.1972 = VersR 1972, 975, Ur. V. 26.10.1972 – VII ZR 63/72 = VersR 1973, 87)

Zur Schriftform gehört also grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift (vgl. z.B. Urteil vom 06. Dezember 1988 BVerwG 9 C 40.87; BVerwGE 81, 32 Beschluß vom 27. Januar 2003; BVerwG 1 B 92.02 NJW 2003, 1544). Zwar hat der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes entschieden, daß bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze auf elektronischem Wege dem gesetzlichen Schriftformerfordernis unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne eigenhändige Unterschrift genüge getan ist (Beschluß vom 05. Apr 2000 GmS-OBG 1/98 Buchholz 310 § 81 VwGO Nr. 15); dies gilt aber nur in den Fällen, in denen aus technischen Gründen die Beifügung einer eigenhändigen Unterschrift unmöglich ist,

jedoch nicht für die durch normale Briefpost übermittelten Schriftsätze, deren Unterzeichnung möglich und zumutbar ist (vgl. BFH, Urteil vom 10. Juli 2002 VII B 6/02 BFH/NV 2002, 1597; Beschluß vom 27. Januar 2003 BVerwG 1 B 92.02 a.a.O.), was zur Folge hat, daß auch die Anwendung der beliebten Formulierung,

“Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.”

in durch die normale Briefpost übermittelten Schriftsätzen, generell nichts zu suchen hat.

Die Ausfertigungen müssen die Unterschriften aller beteiligten Richter mindestens in Abschrift tragen. Es reicht auch nicht aus, daß die Ausfertigung von mehreren richterlichen Unterschriften nur diejenige des Vorsitzenden wiedergibt (KG JR 82, 251).

ZÖLLER, § 315 Rn 3: Die fehlende Wiedergabe der (tatsächlich) abgegebenen (Richter) Unterschriften in der Ausfertigung des Urteils macht die Zustellung unwirksam und setzt keine Rechtsmittelfrist (§§ 517, 548, ebenso bei Beschlüssen § 569).

Fehlt die Unterschrift des Richters, § 315 I, oder fehlt der vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreibende Ausfertigungsvermerk der Geschäftsstelle, § 315 III, so liegt nur ein Ausfertigungsentwurf vor, BGH 100, 237 mwN, und ist die Urteilszustellung unwirksam, weil die Ausfertigung die Übereinstimmung mit der Urschrift verbürgen soll, BGH VersR 83, 874; Nürnberg MDR 67, 311, ohne dem Empfänger die Prüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit zuzumuten, BGH NJW 78, 217. Wenn die Ausfertigung lediglich den Vermerk "gez. Unterschrift" oder lediglich die Namen der Richter in Klammern ohne weiteren Zusatz enthält, reicht das nicht aus.

Wenn die Richternamen in Klammern stehen, genügt ein einziger Vermerk "gez." am Anfang der Namenszeile, BGH VersR 80, 742, und so ist die Lesbarkeit des handschriftlichen Namenszuges entbehrlich, BGH 83, 874. Daraus folgt für den nur durchschnittlich begabten und nicht juristisch gebildeten Rechtsuchenden unwiderlegbar, daß es jedenfalls handschriftliche Richterunterschriften unter jeder Ausfertigung geben muß!

Jeder angebrachte Ausfertigungsvermerk muß die durch Gesetz vorgeschriebene Norm beachten. Dazu gehören die rechtserforderlichen Angabe des Ortes und des Datums der Ausfertigung (analog zu § 49 we + II BeurkG).

Ohne Unterschrift tritt also keine Rechtskraft oder Gültigkeit ein! Außerdem liegt somit, mangels Angabe einer entsprechenden Rechtsgrundlage, ein Verstoß gegen das sich aus Art. 80 we 2 GG und § 37 we VwVfG ergebende Bestimmtheitsgebot vor! **Dies gilt insbesondere für gerichtliche Dokumente (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Vollstreckungstitel, usw.).**

Fernerhin besteht grundgesetzwidrige Rechtsunsicherheit, ob z.B. eine sich als „Urkundsbeamtin“ ausgebende „Justizangestellte“ mit dem rechtserforderlichen öffentlichen Glauben und einer entsprechenden Kompetenz ausgestattet ist, um sich als „Urkundsbeamtin“ ausgeben und eine entsprechende Unterschrift leisten zu dürfen.

Es wird daher zu klären sein, dies z.B. durch Aufforderung zur Hergabe einer gemäß § 33 III VwVfG amtlich beglaubigten Ablichtung einer entsprechenden Ernennungs- oder Bestallungsurkunde nachzuweisen. Kann dieser Nachweis nicht geführt werden, dürften sich solche Justizangestellten gemäß § 132 StGB einer strafbaren Amtsanmaßung mit billigender Duldung der sie dazu anleitenden Vorgesetzten schuldig machen.

2c-b Richterunterschriften-Ersatz in Ausfertigungen/Beglaubigungen durch Urkundsbeamte

In Ausfertigungen und Beglaubigungen tritt die Unterschrift des Urkundsbeamten an die Stelle der von ihm behaupteten Unterschriften von Richtern in den Urschriften.

Für deren Unterschriften gelten allerdings die gleichen Gesetze gemäß dem Beurkundungsgesetz.

2d Paraphen sind keine Unterschrift

Regelmäßig werden anstatt einer Unterschrift nur Kringel, Hieroglyphen oder unleserliche Paraphen auch als Anfangsbuchstabe verwendet. Dazu gibt es allerdings auch ausführliche gerichtliche Stellungnahmen in der Bundesrepublik, die darin keine Unterschrift feststellen und solche Dokumente für nichtig erklären.

Gemäß der ZPO, gefestigter Rechtsprechung des BGH und allgemeinem Rechtsempfinden, muß eine Unterschrift einen individuellen Charakter aufweisen, der die Nachahmung durch beliebige Dritte erschwert, und erkennen lassen, daß es sich um Schriftzeichen handelt, die die Namensunterschrift zum Ausdruck bringen sollen. Eine wellenförmige Linie genügt in keinem Fall, auch nicht die Unterzeichnung mit dem Anfangsbuchstaben des Namens (s. dazu BORGMANN/HAUG 95, Anwaltshaftung, Kapitel XI, § 50 Klageerhebung, Rn 22).

Beispielsweise die folgenden Abbildungen a bis c zeigen einfach nachahmbare unterschiedliche Wellenlinien des RA Klöppelt aus Goslar, die individuelle Ansprüche jedenfalls nicht erfüllen.



„Eine eigenhändige Unterschrift liegt vor, wenn das Schriftstück mit dem vollen Namen unterzeichnet worden ist. Die Abkürzung des Namens – sogenannte Paraphe – anstelle der Unterschrift genügt nicht.“

(BFH-Beschluß vom 14. Januar 1972 III R 88/70, BFHE 104, 497, BStBI II 1972, 427; Beschluß des Bundesgerichtshofs – BGH – vom 13. Juli 1967 we a ZB 1/67, Neue Juristische Wochenschrift – NJW – 1967, 2310)

„Die Unterzeichnung nur mit einer Paraphe läßt nicht erkennen, daß es sich um eine endgültige Erklärung des Unterzeichners und nicht etwa nur um einen Entwurf handelt. Es wird zwar nicht die Lesbarkeit der Unterschrift verlangt. Es muß aber ein die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnender individueller Schriftzug sein, der einmalig ist, entsprechende charakteristische Merkmale aufweist und sich als Unterschrift eines Namens darstellt. Es müssen mindestens einzelne Buchstaben zu erkennen sein, weil es sonst an dem Merkmal einer Schrift überhaupt fehlt.“

(BGH-Beschlüsse vom 21. März 1974 VII ZB 2/74, Betriebs-Berater – BB – 1974, 717, Höchststrichterliche Finanzrechtsprechung – HFR – 1974, 354, und vom 27. Oktober 1983 VII ZB 9/83, Versicherungsrecht – VersR – 1984, 142)

„Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Namensunterschrift im Rechtssinne vor.“

(st. Rspr. vgl. BGH, Beschluß vom 27. Sep 2005 – VIII ZB 105/04 – NJW 2005, 3775 unter II 2 a und b)

Die Paraphe eines Richters auf dem Protokoll zur Urteilsverkündung ist keine Unterschrift. (OLG Brandenburg - 13.12.2006 – 3 U 87/06)

Wird eine Erklärung mit einem Handzeichen unterschrieben, das nur einen Buchstaben verdeutlicht, oder mit einer Buchstabenfolge, die erkennbar als bewußte und gewollte Namensabkürzung erscheint, liegt keine Unterschrift im Rechtssinne vor. (BGH - 15.11.2006 – IV ZR 122/05 –)

Ein bestimmender Schriftsatz ist grundsätzlich vom Prozeßbevollmächtigten einer Partei zu unterschreiben. Unterzeichnet ein Vertreter mit dem Zusatz “i.A.” (im Auftrag) ist dies nicht ausreichend, da er dann nur als Erklärungsbote auftritt und nicht als derjenige, der die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernehmen will. (BGH - 19.06.2007 – VI ZB 81/05 –)

Folgende exemplarische Abbildungen zeigen **nicht rechtskraftfähige Unterzeichnungen**:

Hochachtungsvoll Jordan Richter am Amtsgericht	Jordan, AG BS, Fristsetzung ganz ohne Unterschrift
	Pedro Adelino Serra de Oliveira, LG BS
	Noch Unbekannter, LG BS, 1. Strafkammer
	Dr. Uta Inse Engemann, LG BS
	Gleichmann, AG CLZ, manipuliert GVP
	Notar und Rechtsanwalt kann so nichts beglaubigen
Beglaubigt  Genschmar, Justizangestellter	Nichtige Beglaubigung

2e Das Signaturgesetz, Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (SigG)

“Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. we S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. we S. 2091) geändert worden ist” (Stand: Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.7.2009 we 2091)

Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Fußnote

Das G wurde als Artikel 1 G 9020-12/1 v. 16.5.2001 we 876 (SigG2001uaÄndG) vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 5 Satz 1 dieses G am 22.5.2001 in Kraft getreten. “

Gerichtliche Dokumente, welche sich als elektronische Dateien in Urkundsform auf einem Rechner befinden, sollen mit diesem Gesetz vor nachträglichen Veränderungen geschützt werden und den Urheber so eindeutig identifizierbar machen, wie es auf schriftlich verschickten Dokumenten als Urkunden durch die vollständige Namensbezeichnung, Unterschrift und Beurkundung zu erfolgen hat. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß handschriftliche Unterschriften im Rechner nicht geleistet werden können und sehr leicht durch Scannen gefälscht werden.

Zugestellte maschinengeschriebene Schriftstücke sind also keine elektronischen Dokumente, sondern allenfalls Abschriften solcher, die dann einer unterschriebenen Beglaubigung oder Ausfertigung nach dem BeurkG bedürfen, um Rechtskraft zu entfalten.

Die wichtigsten §§ des SigG für den Nachweis, daß es keinerlei Aussagen zu angeblich nicht notwendigen Unterschriften auf schriftlich verfaßte gerichtliche und amtliche Dokumente mit gewünschter Rechtskraftentfaltung in der sogenannten „BRD“ gibt, sind nachfolgend zusammengefaßt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. "elektronische Signaturen" Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen,
2. "fortgeschrittene elektronische Signaturen" elektronische Signaturen nach Nummer 1, die
 - a) ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,
 - b) die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,
 - c) mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann, und
 - d) mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, daß eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,

§ 7 Inhalt von qualifizierten Zertifikaten

- (1) Ein qualifiziertes Zertifikat muß folgende Angaben enthalten und eine qualifizierte elektronische Signatur tragen:
 1. den Namen des Signaturschlüssel-Inhabers, der im Falle einer Verwechslungsmöglichkeit mit einem Zusatz zu versehen ist, oder ein dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnetes unverwechselbares Pseudonym, das als solches kenntlich sein muß,
 2. den zugeordneten Signaturprüfchlüssel,
 3. die Bezeichnung der Algorithmen, mit denen der Signaturprüfchlüssel des Signaturschlüssel-Inhabers sowie der Signaturprüfchlüssel des Zertifizierungsdiensteanbieters benutzt werden kann,
 4. die laufende Nummer des Zertifikates,
 5. Beginn und Ende der Gültigkeit des Zertifikates,
 6. den Namen des Zertifizierungsdiensteanbieters und des Staates, in dem er niedergelassen ist,
 7. Angaben darüber, ob die Nutzung des Signaturschlüssels auf bestimmte Anwendungen nach Art oder Umfang beschränkt ist,
 8. Angaben, daß es sich um ein qualifiziertes Zertifikat handelt, und
 9. nach Bedarf Attribute des Signaturschlüssel-Inhabers.

Insbesondere die Angaben nach § 7 SigG müssen also auf maschinell ausgedruckten Abschriften von elektronischen Dateien nach dem BeurkG angegeben werden und dann nach Gesetz beglaubigt oder ausgefertigt werden, damit eine rechtskraftfähige Urkunde überhaupt entstehen kann, welche zuzustellen ist!

Elektronisch erstellte Dokumente brauchen immer qualifizierte elektronische Signaturen

Vom Polizeipräsidenten aus Berlin liegt exemplarisch das folgende Schreiben vor, welches trefflich zeigt, wie nichtiges Verwaltungshandeln als scheinbar rechtlich akzeptabel vorgetäuscht soll:

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten
und Bußgeldeinzahlung



Der Polizeipräsident in Berlin, 12660 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Werner
35
01662 Meißen

Datum: 13.12.2011
Tel. Auskunft unter: 030/4664-995547
Telefax: 030/4664-995297/298
E-Mail: Bußgeldstelle@bowi.verwalt-berlin.de
Hinweis: Ein Rechtsbehelf kann weder per E-Mail noch per E-Post-Brief wirksam eingelegt werden.
Ihr/e Zeichen:
Mein Aktenzeichen: 58.68.711605.2
Dienstgebäude: Magazinstraße 5, 10179 Berlin
Sprechzeiten: Mo - Mi : 09.00 - 14.00 Uhr
Do: 12.00 - 18.00 Uhr, Fr : 09.00 - 12.00 Uhr
Tel. Erreichbarkeit: nur Mo, Mi: 08.00 - 14.00 Uhr
Do: 12.00 - 18.00 Uhr

Sehr geehrter Herr

Ihr Vorbringen hinsichtlich einer (angeblichen) Rechtsungültigkeit der Anhörung im Bußgeldverfahren aufgrund der „fehlenden Unterschrift“ ist nicht zutreffend da (entsprechend der führenden Kommentierung zum OWiG) Schriftstücke, die mit Hilfe der EDV und sonstiger automatischer Einrichtungen erstellt werden, keine eigenständige Unterschrift zu enthalten brauchen (vgl. Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Auflage, Randnummer 5a zu § 51 i. V. m. Randnummer 4 zu § 110c OWiG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Domagalla

Verkehrsverbindungen:
S- und U-Bahnhof Alexanderplatz
S- und U-Bahnhof Jannowitzbrücke
U-Bahnhof Schillingstraße

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die
Landesbanknote Berlin,
10179 Berlin

Geldinstitut: Postbank Berlin
Bereitschaft: 100 100 100
Kontonummer: 101032

Seite 1 von 1

Auch halb wahre oder unvollständige rechtliche Auskünfte zur Beeinflussung von Gerichtsverfahren in der Bundesrepublik können allerdings einen Straftatbestand erfüllen.

Im dem Schreiben wird falsch behauptet, das Göhler die führende Kommentierung des OWiG ist, was schon wegen des damit bewirkten unlauteren Wettbewerbes zum Nachteil des Karlsruher Kommentars zurück gewiesen werden muß.

Der Bezug auf Göhler, Ordnungswidrigkeitengesetz, 15. Auflage, Randnummer 5a zu § 51 i. V. m. Randnummer 4 zu § 110c OWiG, ist bewußt unvollständig vermutlich zur Täuschung im Rechtsverkehr vorgenommen.

Nach dem Karlsruher Kommentar, 3. Auflage, § 110 c, Rn 5, 6, gilt nämlich zusätzlich:

5 2. Namen und Signatur der verantwortlichen Person(en). Damit das erstellte elektronische Dokument das Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung ersetzen kann und der vorgeschriebenen Form genügt (BTDrucks. 15/4067 S. 50) bzw. entspricht, müssen am Ende des Dokuments von den Personen, die es „in Papierform“ zu unterschreiben gehabt hätten, deren Namen hinzugefügt werden; zusätzlich muß das Dokument von ihnen dann noch mit einer dauerhaft überprüfbaren **qualifizierten elektronischen Signatur** nach dem Signaturgesetz (vgl. § 110 a RdNr. 9 f.) versehen werden. Die Zulassung eines weiteren, anderen sicheren Verfahrens zur Sicherstellung der Authentizität und Integrität des elektronischen Dokuments sieht die Vorschrift im Gegensatz zu § 110 a Abs. I S. 2 nicht vor, was aber nicht zu kritisieren ist; denn von Verwaltungsbehörden und Gerichten kann die einheitliche Erfüllung der Voraussetzungen des Signaturgesetzes eher erwartet werden als von dem grundsätzlich unbeschränkten Kreis möglicher Übermittler elektronischer Dokumente, dem die Schaffung der erforderlichen Infrastruktur für eine elektronische Signatur nicht unbedingt zugemutet werden kann.

6 3. Bußgeldbescheide und sonstige Bescheide.

Auch Bescheide, die Außenwirkung und vielfach auch verfahrensbeendende Wirkung haben, sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen unter gleichzeitiger Beifügung des Namens im elektronischen Dokument (Abs. I S. 2 iVm. Abs. I S. 1). Ausdrücklich bezeichnet die gesetzliche Regelung Bußgeldbescheide, welche, wenn sie in Rechtskraft erwachsen, Grundlage einer Vollstreckung sind und sich dann nicht grundsätzlich von einem ebenfalls mit einer Signatur zu versehenen Urteil (vgl. oben RdNr. 4) unterscheiden (BTDrucks. 15/4067 S. 50). Insoweit war eine ausdrückliche Regelung durch den Gesetzgeber erforderlich, weil es keiner eigenhändigen Unterschrift als konstitutives Element eines Bußgeldbescheids bedarf (BGHSt 42, 380; § 65 RdNr. 12 mwN), sondern beispielsweise auch ein Faksimilestempel ausreichend ist (§ 65 RdNr. 12), und damit der Tatbestand des Abs. 1. S. I nicht einschlägig wäre (BTDrucks. aaO). Auch für weitere Bescheide im Bußgeldverfahren fehlt es am Erfordernis einer handschriftlichen Unterzeichnung, so daß auch für diese das Erfordernis einer Signatur sich erst aus der Regelung des Abs. I S. 2 ergibt.

Zunächst einmal ist also jedes maschinell oder elektronisch erstellte Dokument ohne vollständige Namensangabe der für es verantwortlichen Person grundsätzlich nichtig!

Es ist aber auch nichtig, wenn der Name vollständig angegeben wurde, aber die qualifizierte elektronische Signatur fehlt.

Soweit also jemand behauptet, daß ein maschinell erstelltes Schreiben ohne Unterschrift rechtskraftfähig werden kann oder gilt, ist das nicht nur falsch, sondern sogar bei aus Unwissenheit irreführender Behauptung eines in der sogenannten „BRD“ öffentlichen Bediensteten schadensersatzpflichtig:

Laut Urteil 1 U 1588/01 des OLG Koblenz vom 17.06.2001 gilt weiterhin, Zitat Anfang:

2. Der Erlaß der Bescheide vom 17.12.1999 beruhte auf einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung,

a) Für die Beurteilung des Verschuldens im Sinne des § 839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Danach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im

Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt.

Dabei muß jeder Beamte die zur Führung seines Amts notwendigen Rechts- und Verwaltungskenntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind (Tremml/Karger, Der Amtshaftungsprozeß, Rn. 162, 165, 169; Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, Rn. 182; BGH, VersR 1989, 184, BGH, NJW-RR 1992, 919).

...

c) Der Erlass der Bescheide für die Jahre 1990 bis 1992 ist auch dann als fahrlässig zu bewerten, wenn der zuständige Sachbearbeiter wegen der fehlenden Kenntnis des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 06.07.1999 nach bestem Wissen gehandelt hat. Im Rahmen des § 839 BGB gilt nämlich ein objektivierter und endindividualisierter Verschuldensmaßstab. Das Verschulden wird danach nicht mehr auf eine einzelne zu konkretisierende Person bezogen, sondern dem mangelnden oder schlechten Funktionieren des Verwaltungsapparates selbst zugerechnet.

...

Die Anerkennung der Rechtsfigur des Organisationsverschuldens trägt dem Umstand Rechnung, daß sich der Bürger einem für ihn anonymen Verwaltungsapparat gegenüber sieht, dessen stark differenzierte Arbeits- und Funktionsweise er von außen nicht durchschauen kann (Tremml/Karger, a.a.O., Rn. 166 ff.; Ossenbühl, Staatshaftung, 5. Aufl., S. 77; BGH NVwZ 1996, 512 ff., 515; BGHZ 113, 367 ff., 371 f.).

Zitat Ende!

Somit sollten zuerst einmal insbesondere Urkundsbeamte hinreichend darüber aufgeklärt sein, daß sie insbesondere für Ausfertigungen von richterlichen Ergüssen zu haften haben, wenn die Urschriften nur mit Paraphen abgezeichnet wurden und sie dennoch mittels Ausfertigung eine damit nicht vorhandene Unterschrift beglaubigen.

Wegen des beobachteten Stillstandes der Rechtspflege in der sogenannten „BRD“ gemäß § 245 ZPO (zu den „anderen Ereignissen“ gemäß § 245 ZPO dürfen z.B. **„Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006“, „Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007“, welche de facto die komplette Judikative deaktiviert haben - sowie die mildere Form, so man nur diese zur Disposition stellen möchte, der Deaktivierung der Judikative durch Verstöße von Gesetzen gegen das Zitiergebot, gezählt werden**), in welcher man Straftaten und Verbrechen von Volljuristen sowie hohen Politikern und Amtsträgern selbst bei Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Urkundenfälschungen und damit sogar Hochverrat so gut wie gar nicht mehr zur Ahndung bringen kann, verjährt bekanntlich kein Rechtsanspruch mehr, der sich aus dem oben exemplarisch gezeigten Schreiben für alle das zur Kenntnis Nehmende ergeben hat.

Résumé:

Jedes per Post verschickte Schriftstück als amtliche Urkunde, egal ob maschinengeschrieben oder mit der Hand, bedarf grundsätzlich als Willensbeurkundung zur Rechtskraft der handschriftlichen Unterschrift in der Urschrift und der Beurkundung als Abschrift nach Gesetz!

3. Das Zitiergebot – die gewollte Fessel des Gesetzgebers, keine Fiktion ist, ...

Frau FRUSTINE ZECKE, in dem als Beweis beliegenden Schreiben vom 26.03.2012, das Sie als von Ihnen stammend anerkannt und rechtskräftig verstanden wissen wollen, welches zugleich auch als erpresserischer Drohbrief zu werten ist und das sowohl gegen die Menschenrechte (einst von der sogenannten „BRD“ anerkannt) als auch gegen das in Relation zu Ihrem de facto hypothetisch vorhandenen Recht hierarchisch höhere Völkerrecht verstößt, nötigten Sie mir rechtswidrig/rechtsunwirksam unter Androhung von hohen Geldstrafen und Repressalien (auf der Basis des ungültigen/nichtigen OWiG, der ungültigen/nichtigen StPO) mit Ihrem Schreiben vom 26.03.2012 ein Verfahren („Anhörung im Bußgeldverfahren“), auf (unter Anderem - Tatbestand: Nötigung).

Gemäß Artikel 19.4 GG i.V.m. Art. 2.1 GG und 20.3 GG
(Justizgewährleistungsanspruch)

und

BVerfGE - 2 BvR 883/73 und 379, 497, 526/74- vom 28. Oktober 1975
Art. 19 Abs. 4 GG eröffnet einen Rechtsweg gegen die öffentliche Gewalt zu den Gerichten auch dort, wo das einfache Gesetz eine Klagemöglichkeit nicht vorsieht (BVerfGE 27, 297 [308]; für den vorläufigen Rechtsschutz auch BVerfGE 37, 150 [152 f.]).
i.V.m.

§ 31 Abs. 1 BVerfGG

und

(BVerfGE 19, 377 - Berlin-Vorbehalt II),

steht dem Unterzeichner zwecks deklaratorischer Feststellung der Nichtigkeit eines Gesetzes wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot selbstverständlich auch als Weg offen.

Ein Gesetz, das durch einen Paragraph in die Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland eingreift unterliegt grundsätzlich der Zitierpflicht. Dazu der Bonner Kommentar:

Bis zur 46. Auslieferung 1982 Bonner Kommentar zum GG zu Art. 19 ausgeführt II zu Erläuterungen unter 1a ist dargestellt, daß alle Grundrechtsartikel uneingeschränkt zitierpflichtig sind, wenn ein Eingriff in die Grundrechte mittels Gesetz gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG vorgenommen werden soll, kann, darf.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus:

Die Vorschrift des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG - das Grundrecht muß im Fall der Einschränkung unter Angabe des Artikels genannt werden - bezieht sich nur auf künftige Rechtssetzung.

Beschluß des Ersten Senats vom 10. Februar 1953 gem. § 24 BVerfGG - 1 BvR 787/52 - in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Dolmetscherin Käthe F.

Aus dem Beschlußtext: ***Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit - Art. 2 GG - nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muß. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung nur für die künftige Gesetzgebung Geltung (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 f zu Art. 19).***

Soweit ein Grundrecht nach dem Grundgesetz durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem“ klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 Satz 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt (vgl. HaptA. 47 Sitz StenBer S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler, FDP: Wir wollen diese Fesseln des Gesetzgebers ...)

Das Wort „**muß**“ hat im Art. 19 I 2 GG heute wie damals absoluten Befehlscharakter und ist weder einer gesetzgeberischen noch einer späteren richterlichen Auslegung zugänglich.

Ein Gesetz, dem es bereits im Gesetzgebungsverfahren selbst an den zwingenden grundgesetzlichen Gültigkeitsvoraussetzungen mangelt und daher eben nicht im Sinne des Wortlautes des Artikels 92 Abs. 1 GG „nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen ist“, kann auch nicht durch das Unterzeichnen durch den Bundespräsidenten geheilt werden. Es ist und bleibt ein „stummes“ Gesetz, dessen Nichtigkeit durch das BVerfG nur noch deklaratorisch festgestellt werden kann und darf.

Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß ein nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz nichtig ist, so ist dieses Gesetz von Anfang an rechtsunwirksam. BVerfG - 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951

Es wohnt dem Art. 19 (1,2) GG (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, daß ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, mit dem Moment seiner Verkündung automatisch nichtig ist.

Nachfolgend eine Auflistung einiger Gesetze, die aufgrund des Verstoßes gegen die Formalvorschrift und zwingende Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig und somit nichtig sind, wobei diese Auflistung keinen Anspruch auf die Auflistung aller Gesetze, die aufgrund des Verstoßes gegen die Formalvorschrift und zwingende Gültigkeitsvoraussetzung des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ungültig und somit nichtig sind (z.B. die schon erwähnte „StPO“ und viele weitere Normen), erhebt:

Name und Abkürzung	Welches Grundrecht wird eingeschränkt	Welcher GG-Artikel	Welche §§ schränken ein
Zivilprozeßordnung (ZPO)	- Freie Entfaltung der Persönlichkeit - Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person - Ehe und Familie - Unverletzlichkeit der Wohnung - Recht auf Eigentum	Art. 2 I, II Art. 6 Art. 13, Art. 14 I	§§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c, 918
Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG)	- Freie Entfaltung der Persönlichkeit - Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person - Ehe und Familie - Unverletzlichkeit der Wohnung - Recht auf Eigentum	Art. 2,II Art. 11 Art. 13 Art. 14,I	§§ 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 148, 150
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)	- Freiheit der Person - Pressefreiheit - Unverletzlichkeit der Person	Art. 2 II Art. 5	§§ 169 ff.
Gerichtskostengesetz (GKG) 05.05.2004	- freie Entfaltung der Persönlichkeit - Unverletzlichkeit und Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Wohnung - Recht auf Eigentum	Art. 2,II Art. 11 Art. 13 Art. 14,I	§§ 1, 7, 8, 19, 20, 27, 29, 33, 54, 58
Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) 21.01.1660	- freie Entfaltung der Persönlichkeit - Unverletzlichkeit und Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Wohnung - Recht auf Eigentum	Art. 2,II Art. 11 Art. 13 Art. 14,I	§§ 162, 165a, 166, 167, 168, 169, 173
Finanzgerichtsordnung (FGO) 06.10.1965	- freie Entfaltung der Persönlichkeit - Unverletzlichkeit und Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Wohnung - Recht auf Eigentum	Art. 2,II Art. 11 Art. 13 Art. 14,I	§§ 150, 151, 152
Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988)	- Recht auf Freiheit - Recht auf körperliche Unversehrtheit - Unverletzlichkeit der Wohnung - Recht auf Eigentum	Art. 2,II Art. 11 Art. 13 Art. 14,I	§§ 48, 25
Umsatzsteuergesetz (UStG)	- Körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, - Unverletzlichkeit der Wohnung	Art. 2,II Art. 13	§ 26c, § 27b

Teilweise erfüllt, bedeutet de jure ebenfalls Nichterfüllung

Name und Abkürzung	Welches Grundrecht wird eingeschränkt	Welcher GG-Artikel	Welcher GG-Artikel wird nicht zitiert	Welcher § zitiert
Abgabenordnung 1977 (AO 1977)	- Recht auf informelle Selbstbestimmung - Körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person, - Post- und Fernmeldegeheimnis, - Recht auf Eigentum	Art. 2. II Art. 10	Art. 2, I Art. 14, I	§ 413
Ordnungswidrigkeitsgesetz (OWiG)	- Recht auf Freiheit - Recht auf körperliche Unversehrtheit - Unverletzlichkeit der Wohnung - Recht auf Eigentum	Art. 2. II Art. 13	Art. 14, I	§ 132

Die **Zivilprozeßordnung** hat einen entscheidenden Mangel, der zur Nichtigkeit des Gesetzes führt. Das Gesetz mißachtet das zwingend sich aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ergebende Zitiergebot wegen grundrechtseinschränkender Eingriffe in das Grundrecht aus Art. 2 (I), (II), Art. 6, Art. 13, Art. 14 Abs. 1 GG.

Die §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c, 918 ZPO sind grundsätzlich zitierpflichtig, da sie in die o.a. Grundrechte eingreifen. Eine „Einschränkung von Grundrechten“ gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG gibt es in der ZPO nicht, was die Nichtigkeit bzw. die Ungültigkeit dieser Ordnung zu Folge hat.

Die Zivilprozeßordnung ist nicht vorkonstitutionelles Recht **im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 (BVerfGE 2, 124 [128])** und muß daher dem Grundgesetz aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG entsprechen. Bereits 1958 stellte das BVerfG in der Entscheidung BVerfGE 8, 210 – Vaterschaft fest:

1. Die Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) ist nicht vorkonstitutionelles Recht im Sinne der Entscheidung vom 24. Februar 1953 (BVerfGE 2, 124 [128]).
2. Art. 6 Abs. 5 GG enthält einen bindenden Auftrag an den Gesetzgeber; dieser verletzt die Verfassung, wenn er es unterläßt, den Verfassungsauftrag in angemessener Frist auszuführen
3. Art. 6 Abs. 5 GG ist Ausdruck einer verfassungsrechtlichen Wertentscheidung, die Gerichte und Verwaltung im Rahmen der geltenden Gesetze bei der Ausübung des Ermessens bindet.

Beschluß des Ersten Senats vom 23. Oktober 1958-- 1 BvL 45/56 --

Die ZPO wurde durch die Reform des Zivilprozesses spätestens bei ihrer Neubekanntmachung am 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781) dem Grundgesetz entsprechen müssen.

B I. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unterliegen Gesetze, die vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes verkündet worden sind (sog. vorkonstitutionelles Recht), nicht der ausschließlichen Entscheidungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 100 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 2, 124 [128 ff.]). Etwas anderes gilt nur, wenn der Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm bei einer nach Inkrafttreten des Grundgesetzes vorgenommenen Gesetzesänderung "in seinen Willen aufgenommen" hat. Dies setzt voraus, daß sich ein Wille zur Bestätigung der Norm aus dem Inhalt des nachkonstitutionellen Gesetzes selbst oder aus dem engen sachlichen Zusammenhang zwischen unveränderten und geänderten Normen objektiv erschließen läßt (vgl. BVerfGE 11, 126 [129 ff. m. weit. Nachw.]; 18, 216 [219 f.]; 23, 272 [274]; 26, 321 [324]). Eine Bestätigung kann dagegen nicht angenommen werden, wenn der an das Grundgesetz gebundene Gesetzgeber eine vorkonstitutionelle Norm nur als solche hinnimmt und ihre Aufhebung oder sachliche Änderung vorerst unterläßt, ohne sie in ihrer Geltung bestätigen zu wollen (vgl. BVerfGE 11, 126 [131]; 18, 216 [223]; 32, 256 [258]). Demgemäß läßt sich aus der Änderung einzelner Bestimmungen eines vorkonstitutionellen Gesetzes noch nicht ohne weiteres entnehmen, daß der Gesetzgeber die übrigen Bestimmungen geprüft und insgesamt bestätigt habe. "Die Meinung, jede Änderung eines vorkonstitutionellen Gesetzes durch den Bundesgesetzgeber mache das ganze Gesetz zu einem nachkonstitutionellen, ... wird der Wirklichkeit nicht gerecht. Besonders bei umfangreichen Gesetzen kann nicht die irrealen Unterstellung gemacht werden, der Gesetzgeber habe aus Anlaß einzelner Änderungen jeweils die Verfassungsmäßigkeit des gesamten Gesetzes geprüft und bejaht" (BVerfGE 11, 126 [131]). Vielmehr muß der Gesetzgeber seinen konkreten Bestätigungswillen im Gesetz zu erkennen gegeben haben. Das ist z. B. der Fall, wenn die alte Norm als Gesetz neu verkündet wird, wenn eine neue (nachkonstitutionelle) Norm auf die alte Norm verweist, wenn ein begrenztes und überschaubares Rechtsgebiet vom nachkonstitutionellen Gesetzgeber durchgreifend geändert wird und ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen veränderten und unveränderten Normen besteht. - **BVerfG 1. Senat vom 26. Januar 1972- 1 BvL 3/71 -**

Um der Zitierpflicht zu entsprechen hätte der Wortlaut folgendermaßen lauten müssen:

"Art. 14 des Grundgesetzes (GG) wird nach Maßgabe der §§bis..... eingeschränkt."

Oder wie hier im Schleswig-Holsteinischen Polizeigesetz richtig formuliert:

§ 227 Einschränkung von Grundrechten

*Für Maßnahmen, die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts getroffen werden können, werden das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes), das Recht der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und das **Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.***

An dieser Stelle soll auch auf „Sünderinnen-Urteil“ des BverwG hingewiesen werden, BverwG I C 14/53 vom 21. Dezember 1954, in dem es heißt:

„Weitergehend als die Weimarer Verfassung bindet das Grundgesetz in Art. 1 Abs. 3 Gesetzgebung und Verwaltung an die institutionelle Garantie der Grundrechte. Nach Art. 19 Abs. 1 GG kann ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nur eingeschränkt werden, soweit dieses im Grundgesetz selbst vorgesehen ist. Es würde dem Sinn der Art. 1 Abs. 3 und 19 Abs. 1 GG widersprechen, eine solche Einschränkung im Wege der Auslegung nachzuholen.“

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß genau dies der Wunsch der Gründungsväter des Grundgesetz 1948/1949 gewesen ist. Der Parlamentarische Rat 1948/1949 hat sich mit dem Thema 19.1.2.GG insoweit auseinandergesetzt weil der Abgeordnete Dr. v. Mangoldt den damals noch als Art. 20c bezeichneten Satz eins und Satz zwei gestrichen haben wollte.

Von Mangoldt war der Auffassung, dies seien unnötige Fesseln gegenüber dem Gesetzgeber.

Weder die Weimarer Reichsverfassung noch der Herrenchiemsee-Entwurf kannten eine dem heutigen Art. 19 Abs. 1 GG entsprechende Regelung. Vergleichbar sind jedoch die Versuche, die Grundrechte auch gegen den Gesetzgeber zu sichern, in Art. 21, bes. Abs. 4 HchE, unten zu Abs. 2 Rz. 1. Erst in einem fortgeschrittenen Stadium der Beratungen des Parlamentarischen Rates, nach der ersten und zweiten Lesung im Hauptausschuß am 04.12.1948, legte der Allgemeine Redaktionsausschuß zu Art. 20c eine Formulierung vor, welche die Bestimmungen des späteren Art. 19 Abs. 1 erkennen läßt. Zitat:

„(1) Soweit nach diesem GG ein Grundrecht nur auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß die Einschränkung des Grundrechtes in dem Gesetz allgemein geregelt sein. Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muß das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen.“

In der 3. Lesung des Hauptausschusses am 08.02.1949 beantragte der Abg. Dr. v. Mangoldt die Streichung des Art. 20c Abs. 1 Satz 2.

Zitat aus dem Protokoll der Parlamentarische Rat 48/49 S. 620, Sitzung vom 08.02.1949:

Dr. v. Mangoldt.

„Außerdem beantragen wir hier die Streichung des zweiten Satzes aus den Gründen, die im Hauptausschuß schon bei der zweiten Lesung angeführt worden sind. Durch die Vorschrift des zweiten

Satzes: „Es darf nur als förmliches Gesetz erlassen werden und muß das Grundrecht namentlich unter Angabe der es regelnden Gesetzesstelle bezeichnen“ werden dem Gesetzgeber Fesseln angelegt. Es ist damit zu rechnen, daß die gesetzgebenden Körperschaften sehr häufig vor der Notwendigkeit stehen werden, ein Gesetz wegen irgendeines formellen Fehlers erneut zu erlassen, etwa wenn man nicht daran gedacht hat, welches Grundrecht dadurch etwa verletzt werden könnte. Das ist eine sehr schwierige Frage. Wir wissen, daß man darüber in der Rechtsprechung sehr lange und sehr häufig darüber gestritten hat, welches Grundrecht überhaupt und wie weit es verletzt ist. Diese Prüfung, die der Rechtsprechung obliegt und die doch einige Schwierigkeiten gemacht hat, will man jetzt dem Gesetzgeber überlassen. Das sind Fesseln für den Gesetzgeber, die ihm seine Arbeit unnötig erschweren.“

Dr. Dehler antwortete damals:

„Wir wollen diese Fesseln des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.“

Nach sprachlicher Überarbeitung durch den Allgemeinen Redaktionsausschuß wurden die Bestimmungen, nicht zuletzt wohl auch weil sich Dr. Bergsträsser zum Thema Notstand in Verbindung mit dem heutigen Art. 19 Abs.1 GG wie folgt geäußert hat, Zitat:

„... im Notstand wird noch schludriger gearbeitet als sonst. Deswegen sind solche genauen Vorschriften in diesen Bestimmungen ganz gut, denn ich habe immer die Beobachtung gemacht, daß bei solchen gesetzlichen Bestimmungen die Neigung besteht sie lax anzuwenden“,

übernommen.

Schon aus den Protokollen des Parlamentarischen Rats geht hervor, daß Dr v. Mangoldt alles andere als zufrieden mit dieser Entscheidung war. Das begründet nun wohl auch warum Dr. v. Mangoldt später nichts unversucht gelassen hat, den heutigen Art. 19 Abs.1

aufzuweichen. Liest man die anderen Kommentare, so lehnen sich einige an der Meinung Dr. v. Mangoldts an. Das jedoch ist falsch und verfassungsfeindlich.

Die einzig adäquate Rechtsfolge eines Verstoßes gegen Art. 19 I, S.2 GG ist die Nichtigkeit des betreffenden Gesetzes. Die entspricht auch der Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes.

Insbesondere trägt der Verweis auf die unnötige Behinderung des Gesetzgebers nicht, da dieser im Grundrechtbereich handelt, der ihn, was gerade der Warnfunktion entspricht, zu besonderer Sensibilität und Sorgfalt anhalten soll. Außerdem wurden diese Bedenken bereits durch Dr. v. Mangoldt im Rahmen der Erörterung zum Erlaß des Grundgesetzes vorgetragen und trotzdem kam das Zitiergebot mit der bestehenden Formulierung zustande.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß es in Anbetracht der Tatsache, daß die Grundrechte die elementarsten Normen unserer Rechtsordnung sind, angemessen ist, rechtswidrige staatliche Eingriffe in diese Rechte mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit zu ahnden.

Somit führt jeder Verstoß gegen das Zitiergebot zur unmittelbaren Nichtigkeit des Gesetzes.

Eine weitere Entscheidung des BVerfG weist direkt auf die Folgen hin, wenn ein Gesetz zitierpflichtige Grundrechte einschränkt, jedoch der Zitierpflicht trotz des zwingenden grundgesetzlichen Gebotes an den Gesetzgeber im Gesetz nicht genügt wird, Zitat:

Eine Verletzung des Grundrechts könnte schließlich auch dann vorliegen, wenn das den Eingriff zulassende Gesetz selbst nichtig wäre. Als Grund für die Nichtigkeit könnte in Betracht kommen, dass ein Gesetz, welches ein Grundrecht einschränkt, nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen muss. (BVerfGE 5,13 v. 25.05.1956, 1 BvR 190/55).

Diese Aussage des Bundesverfassungsgerichtes ist einzuordnen unter der Betrachtung der Unverletzlichkeitgarantie der Grundrechte aus Art. 1 Abs. 2 GG, dem der Justizgewährleistungsanspruch aus Art. 19 Abs. 4 GG folgt. Mit dem nicht einschränkbar Grundrecht gemäß Art. 19 Abs. 4 GG soll der Grundrechtsträger die Grundrechtsverletzung wirksam abstellen können. Dazu ist es nicht nur erforderlich, daß ein Rechtsweg garantiert wird, sondern auch, daß der Zugang zum BVerfG tatsächlich jedermann eröffnet wird.

Auch das Fachschriftentum läßt an der Nichtigkeit eines Gesetzes, das gegen das Zitiergebot verstößt keinen Zweifel:

1. Kommentar Grundgesetz von Dr. Michael Sachs, Universitätsprofessor an der Universität zu Köln

Seite 732 4. Rechtsfolge eines Verstoßes gegen das Zitiergebot

Ein Verstoß gegen das Zitiergebot führt zur Verfassungswidrigkeit und damit grundsätzlich zur Nichtigkeit des Gesetzes; eine Heilung durch nachträglich aufgenommene Zitierklauseln scheidet damit aus.

2. Grundkurs Öffentliches Recht II. Grundrechte Prof. Dr. Heintzen

Seite 10 b) Zusatz: Zitiergebot

... Das eingeschränkte Grundrecht muß also zitiert werden, weshalb man Art. 19 I 2 GG auch das Zitiergebot nennt ... Das Zitiergebot hat Warnfunktion. Durch das Zitat soll der Gesetzgeber gezwungen werden, sich selbst Rechenschaft darüber abzulegen, daß er einen Grundrechtseingriff vornimmt oder dazu ermächtigt.

... Ein Verstoß gegen das Zitiergebot hätte bei diesen Grundrechten die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.

Auch der immer wieder gerne gewählte Hinweis, es läge allenfalls eine Teilnichtigkeit vor, kann nicht durchgreifen. Eine grundgesetzkonforme Auslegung ist unzulässig. Dem steht ausdrücklich die Entscheidung des BVerfG - 1 BvL 149/52 - vom 11. Juni 1958 entgegen, Zitat:

„Der Richter darf einem nach Wortlaut und Sinn eindeutigen Gesetz nicht durch "verfassungskonforme" Auslegung einen entgegengesetzten Sinn geben.“

Im zugrunde liegenden Fall darf ein Richter schon gar nicht den Artikel 19 Abs. 1 S. 2 im GG dem ansonsten nichtigen Gesetz passend auslegen. Denn dies ist durch Art 19 Abs. 2 GG gerade verboten, in keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.

Die einzelne Verfassungsbestimmung kann nicht isoliert betrachtet und allein aus sich heraus ausgelegt werden. Aus dem Gesamtinhalt der Verfassung ergeben sich gewisse verfassungsrechtliche Grundsätze und Grundentscheidungen, denen die einzelnen Verfassungsbestimmungen untergeordnet sind. Diese sind deshalb so auszulegen, daß sie mit den elementaren Verfassungsgrundsätzen und Grundentscheidungen des Verfassungsgesetzgebers vereinbar sind. BVerfG - 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951

Als weiteren Bindungsadressaten benennt Art. 1 III GG die vollziehende Gewalt. Unzweifelhaft ist die Grundrechtbindung der vollziehenden Gewalt, sobald es um öffentlich-rechtlichen Handelns geht. Die Bindungsklausel des Art. 1 III GG erfaßt dabei sowohl die Tätigkeit der Regierung als auch die nachgeordneten Verwaltungsbehörden. Auch die im Bereich der Justiz ausgeübte vollziehende Gewalt wird über die Bindungsklausel als sedes materiae agiert des Art. 1 III GG erfaßt.

Er ordnet die beiden Normen, Grundrechte und Gesetz (als Produkt der Gesetzgebung) in ein Derogationsverhältnis und bestimmt den Vorrang der Grundrechte vor dem Gesetz.

Für eine Derogationsregel des Inhalts, die Gesetze seien vorrangig vor den Grundrechten anzuwenden, fehlt jeder positiv-rechtliche Nachweis und muß fehlen im GG.

Artikel 20.3 GG normiert den Vorrang des Gesetzes vor dem nachrangigen Rechtsakt der vollziehenden Gewalt. Dieser Vorrang kann dem Vorrang der Grundrechte vor dem Gesetz nicht entgegengehalten werden, ist er doch im Verhältnis zum Vorrang der Grundrechte vor dem Verwaltungsakt gerade dessen Regelungsthema.

Die Grundrechte gelten als *leges superioris* vorrangig und sind grundsätzlich auch vorrangig anzuwenden.

Trifft die vollziehende Staatsfunktion bei der Sondierung ihres Rechtsmaßstabs auf konfligierende Normen des Verfassungs- und des Gesetzesrecht, dann verwehrt ihr Artikel 1.3 GG grundsätzlichen Rückzug in die grundrechtliche Ignoranz und die ausweichende Berufung auf das einfache Gesetz.

Die vollziehende Gewalt ist doppelt rechtsgebundene Staatsgewalt. Gesetzmäßigkeit wie Grundrechtsmäßigkeit bilden zwei selbständige Maßstäbe rechtmäßigen Verwaltungshandelns.

Im Fall des grundrechtswidrigen einfachen Gesetzes steht die Verwaltung in dem Dilemma, das Gesetz nur unter Verletzung der Grundrechte und umgekehrt befolgen zu können. Seine

Auflösung bedingt eine Entscheidung auf der Ebene der Rechtsanwendung. Sie verfügt nicht über die Rechtsgeltung. In Frage steht die Rechtmäßigkeit der exekutiven Rechtsanwendung, nicht der gesetzgeberischen Rechtssetzung.

Den materiellen Rechtsmaßstab dazu liefert Art. 1.3. GG. Als Derogationsnorm bestimmt er den Vorrang der Grundrechts- vor der Gesetzesanwendung, genauer: vor der grundrechtswidrigen Gesetzesanwendung.

Gegenüber den Grundrechten hat das einfache Gesetz den Geltungs- und Anwendungsnachrang.

Die einzige rechtmäßige Handlungsalternative bedingt aufgrund des Anwendungsvorranges der Grundrechte das Handeln ohne das einfache Gesetz.

In Art. 1.3. GG sind die Rechtsidee und die Rechtskraft zusammengeführt: Verbindlichkeit der Grundrechte für alle Staatsgewalt, im Besonderen für Gesetzgeber und vollziehende Gewalt.

Gesetz und Gesetzmäßigkeit "dirigieren" die Verwaltung zum Schutze und im Dienste der Grundrechte. Durch gesetzmäßige Verwaltung "verwirklicht" sich das grundrechtliche Gebot und Verbot.

Aber die Konstituierung der Grundrechte schafft die verfassungsrechtliche Geltungs- und Bindungsanordnung des Art. 1.3 GG. Ihre Grundrechtssicherungs- und verwirklichungspflicht resultiert unmittelbar aus der Verfassung, nicht aus Gesetz und Gesetzesvorbehalt.

Unter der neuen Ordnung seit dem Inkrafttreten des GG zeigt sich die Programmatik der grundrechtsschützenden Funktion des Gesetzmäßigkeitsprinzips voraussetzungsvoll. Während das Gesetzmäßigkeitsprinzip des vorgrundgesetzlichen Rechtsstaats mit einer Verfassung rechnete, die keine übergeordneten Grundrechtssätze zum Inhalt hat, rechnet die übergeordnete Grundrechtsverfassung des GG mit einem Gesetzmäßigkeitsprinzip, das keine grundrechtswidrigen Gesetze zum Gegenstand hat.

Das parlamentarisch beschlossene und gehörig verkündete förmliche Gesetz hat die Vermutung der Verfassungsmäßigkeit für sich.

Die Vermutung sei höher zu veranschlagen als der Zweifel oder auch die Überzeugung der vollziehenden Gewalt von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes; sie ist für die Verwaltung eine von ihr nicht zu widerlegende Vermutung. Die Vermutungsthese präsentiert sich als normativer Rechtssatz.

Aus der in der Erwartung des Grundgesetzes gründenden Vermutung in die Grundrechtsmäßigkeit des Gesetzes folgt keine Entbindung der Verwaltung aus ihrer Grundrechtsverpflichtung.

Die unmittelbare Bindungsanordnung des Artikels 1.3 GG verwehrt die Annahme eines Rechtssatzes, die vollziehende Gewalt sei gewissermaßen um ihrer selbst willen vor jeder grundrechtlichen Eigenverantwortung zu schonen.

Die vollziehende Gewalt ist nur an die Verfassung, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Art 20 Abs. 3 GG). Alleiniger originärer "Gesetzgeber" des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer Verfassungsorgane bei der Gesetzgebung. Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der "Gesetzgeber", wie bereits das BVerfG gegenüber verfassungsfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (BVerfGE 58, 81, 111). Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans keine "Gesetzgeber", ihre "Wünsche" keine Gesetze.

Das Finanzamt, alle Behörden sowie alle Unternehmen dürfen von Verfassungswegen keine stumme und somit nichtige Norm anwenden, also auch keinen Zwang in Form von Zwangsgeldbescheiden (ersatzweise Ordnungshaft) anordnen. Art. 1 III GG **„Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“**. Art. 1 III GG als Leitnorm untersagt kategorisch das grundrechtswidrige Gesetz. Nicht nur der Akt des Normerlasses, sondern auch und vor allem das Ergebnis einer Normgebung hat sich am Vorrang der Verfassung messen zu lassen. Die Bindungsklausel des Art. 1 III GG entfaltet ihre Direktionskraft somit in zwei Richtungen: Sie enthält in negativer Hinsicht eine Verbotsansage und in positiver Hinsicht eine Gebotsaussage. Mit anderen Worten: Der Gesetzgeber darf die in den Grundrechten enthaltenen Eingriffsschranken nicht mißachten.

Das erkennende Gericht darf von Verfassung wegen kein nichtiges Gesetz anwenden. Es darf sogar die Frage nach der Nichtigkeit des Gesetzes wegen des Verstoßes gegen Art. 19 (1,2) GG gem. Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht nicht vorlegen, weil die Antwort bereits mit Gesetzeskraft feststeht und die Bindewirkung **nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft bereits besteht**.

Auch das BVerfG als Verfassungsorgan ist selbst ebenfalls an seine Entscheidungen so lange gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG gebunden, bis das Plenum des BVerfG, bestehend aus beiden Senaten, keine Gültigkeit mehr haben sollende Entscheidungen des BVerfG aufgehoben hat. Das bedeutet mit Blick auf das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, daß alle anderslautenden Entscheidungen des BVerfG als dessen Erstentscheidung BVerfGE 2, 121ff vom 10.02.1953 - 1 BvR 787/52, sowohl dem GG selbst als auch der nicht aufgehobenen Erstentscheidung BVerfGE 2, 121ff vom 10.02.1953 widersprechen und somit selbst nichtig sind.

Ein Urteil, das ein Gesetz für nichtig erklärt, hat nicht nur Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG), sondern es bindet auch gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG mit den tragenden Entscheidungsgründen alle Verfassungsorgane des Bundes derart, daß ein Bundesgesetz desselben Inhalts nicht noch einmal erlassen werden kann. BVerfG - 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951

Soweit das Bundesverfassungsgericht eine Gesetzesbestimmung für nichtig oder für gültig erklärt hat, hat seine Entscheidung nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft. Aber auch in anderen Fällen entfalten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG eine über den Einzelfall hinausgehende Bindungswirkung, insofern die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen beachtet werden müssen. 1 BvR 140/62 des Ersten Senats vom 20. Januar 1966

Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß ein nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassenes Gesetz wegen Widerspruchs mit dem Grundgesetz nichtig ist, so ist dieses Gesetz von Anfang an rechtsunwirksam. BVerfG - 2 BvG 1/51 vom 23. Oktober 1951

Die o.a. Gesetze dürfen in keinsten Weise Anwendung finden.

„Einmal gesetztes Unrecht wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.“

BVerfG 14.02.1968, BVerfGE 23, 98 [99]

Es soll daran erinnert werden, daß dieser Leitsatz entsprechend § 31 Abs. 1 BVerfGG („Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.“) bindend ist. Also sowohl Gericht, Behörden als auch die Staatsanwaltschaft.

Die hier zitierten Stellen im Fachschrifttum lassen keinen Zweifel an der Nichtigkeit der genannten Gesetze wenn das Zitiergebot nicht eingehalten wurde. Eine Teilnichtigkeit, wie

diese von Sachkundigen oder als befähigten anzusehende Personen gerne gesehen wird, scheidet grundsätzlich aus. **Der Gesetzgeber hat den Formalverstoß gegen Artikel 19 I 2 GG begangen, so daß die Gesetze nicht nach den Vorschriften des GG zustande gekommen sind. Die Gesetze sind verfassungswidrig und somit nichtig ... (Artikel 82 Abs. 1 GG steht für das Zustandekommen eines Gesetzes in der Formulierung Pate ...) Und das ist keine Meinungsäußerung, sondern sind Fakten, die sich im GG in den einzelnen Artikeln Wort für Wort nachlesen lassen.**

Das hat auch Verkehrsminister Ramsauer am 13. April 2010 über alle Nachrichtensendungen verkündet in dem er zum Verkehrsschilder-Chaos wörtlich sagte:

“Die Novelle ist wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Zitiergebot nichtig.”

Die Novelle ist nichtig. Es besteht weder eine Teilnichtigkeit noch bedarf es einer Entscheidung des BVerfG, da die Nichtigkeit offenkundig aus dem Gesetzestext hervorgeht.

Ein Formalverstoß gegen das aus der Verfassung gebotene Zitiergebot hat die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.

Vor laufender Kamera erklärte am **19. Mai 2010** um 15.21 h die sozialpolitische Sprecherin der FDP-Fraktion Kirstin Schütz im sächsischen Landtag zum **“Gesetz zur Förderung der Teilnahme von Kindern an Früherkennungsuntersuchungen“**,

“Der Entwurf der Koalitionsfraktionen verbessert ein schwarz-rotes Gesetz aus der vergangenen Legislaturperiode. **Wir beheben den handwerklichen Fehler, daß das so genannte Zitiergebot bei gesetzlichen Grundrechtseinschränkungen verletzt war.**”

Damit erkennt die FDP-Fraktion im sächsischen Landtag an, daß das “sächsische Kindergesundheits- und Kinderschutzgesetz vom 19. Juni 2009 wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das die Grundrechte garantieren sollende sog. Zitiergebot als zwingende Gültigkeitsvorschrift gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der sächsischen Verfassung i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG mit dem Tage seines Inkrafttretens ungültig ist.

“Verstöße gegen das **Zitiergebot** sind zwar nur ein Formfehler, aber mit gravierenden Folgen. Durch **diesen wird jedes Gesetz ungültig**. Der Gesetzgeber kann diesen Schaden **nur** durch eine **neue** Rechtsnorm heilen.“

Zitat von Prof. Dr. Rupert Scholz, Staatsrechtler am 23.04.2010 sogar in AUTO-Bild.

„Alle auf diesem wegen des Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte sog. Zitiergebot ungültigen Gesetzes basierenden Verwaltungsakte und ggf. gerichtliche Entscheidungen sind nichtig.“

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommenen Vorschriften keine Rechtsfolgen mehr auslösen können. Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlaubar werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlaubar wurden, ist verfassungswidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigerklärung erfaßt den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Art. 19 I 2 GG mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht teilbar.

BVerfG, 14.02.68 (2 BvR 557/62)

3. Einmal gesetztes Unrecht, das offenbar gegen konstituierende Grundsätze des Rechtes verstößt, wird nicht dadurch zu Recht, daß es angewendet und befolgt wird.

4. Zu den fundamentalen Rechtsprinzipien gehört das Willkürverbot, das heute in GG Art 3 Abs. 1 und teilweise auch in GG Art 3 Abs. 3 seinen positiv-rechtlichen Ausdruck gefunden hat.

4. Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19. April 2006 und Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 existent sind und in Kraft gesetzt wurden, ...

Dazu seien Ihnen, Frau FRUSTINE ZECKE, die Worte von Herrn Volker Schöne, Vorstandsmitglied des Vorstandes des Landesverbandes Sachsen der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) vom 28.09.2011 von den Seiten der Internetpräsenz des Landesverbandes DPoIG-Sachsen, unter Anderem zum Thema BMJBBG an's Herz gelegt, die Ihnen in Kürze mit Würze einen Überblick über Ihre letztlich rechtliche Lage geben, womit eine eventuelle Rest-Hoffnung auf einer legalen rechtlichen Grundlage aktiv gegen mich tätig sein zu können, begraben ist. Aus Zuwiderhandlungen Ihrerseits oder Ihnen vor- oder nachgeschalteten Stellen/Personen ergeben sich automatisch Officialdelikte, die z.B. auch vor dem ICC (International Criminal Court) Den Haag im Rahmen einer gegen Sie sowie die Personen in den Ihnen vor- oder geschalteten Stellen/Personen gerichteten Anklage, abgewickelt werden können. Aufgrund Ihrer Agitation, Frau FRUSTINE ZECKE, ist dem Unterzeichner auch die Inanspruchnahme des ACTA (Alien Claims Tort Act > Gesetz zur Regelung von ausländischen Ansprüchen) in den USA gegeben.

Aus all dem voran Genannten resultiert, daß **der Fluchtweg „ich habe nur meine Arbeit getan und habe von nichts gewußt“ für Sie wohl nicht frei** ist und ich Sie und die Ihnen vor- und nachgeschalteten geschalteten Stellen/Personen hiermit aufzufordern habe:

- a zu remonstrieren,
- b den Vorgang - **871630529**– und alle ähnlich gegen den Unterzeichner gerichteten Vorgänge **unverzüglich** und alle dahin führenden Vorgänge **unverzüglich einzustellen (dies in Schriftform!)**,
- c weitere, gegen den Unterzeichner gerichtete Attacken unverzüglich zu unterlassen.

Im Übrigen wollen Sie bitte bedenken, daß der Unterzeichner nicht für die prekäre Lage der Judikative und Exekutive verantwortlich ist, sondern nur die ihm zustehende **Rechtssicherheit** einfordert, dies davon ausgehend - wer über Andere richten (lassen) will, selbst im Recht und vor allem berechtigt zu sein hat.

Nach all dem ist gemäß Aufforderung zu verfahren.

John Doe, Grundrechtsträger

Anlagen: Kopie der „Anhörung im Bußgeldverfahren“ vom 26.03.2012 der Frau FRUSTINE ZECKE, zwei Seiten; Kopie des Artikels des Herrn Volker Schöne des Landesverbandes DPoIG-Sachsen unter Anderem zum Thema BMJBBG vom 28.09.2011, drei Seiten

STADTVERWALTUNG, POSTFACH

Herrn

Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und
Bereich Personalarbeitswesen
Anschritt Bußgeldstelle
Auskunft erteilt Frau
Telefon
Fax
EMail
Vermittlung
Internet

Bei Rückfragen oder im Schriftverkehr bitte angeben
Aktenzeichen

Bei Zahlungen bitte nur dieses Kassenzelchen angeben
Kassenzelchen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen, Datum

26.03.2012

Geburtsdatum

Geburtsort

ANHÖRUNG IM BUßGELDVERFAHREN

Sehr geehrter Herr

Ihnen wird vorgeworfen, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Datum	Uhrzeit	Fahrzeugtyp	KFZ-Kennzeichen	Anh.-Kennzeichen
am 02.03.2012	um 11:32 Uhr in			
Ort Hagen BAB 45, km 38, 800, RF Dortmund v			Verkehrsbeteiligung Führer des PKW	



Sie überschreiten die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 30 km/h. Zulässige Geschwindigkeit: 100 km/h. Festgestellte Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug): 130 km/h.
§ 41 Abs. 2, § 49 StVO; § 24 StVG; 11.3.5 BKat

Beweismittel: Multanova6f_Digital Film-Nr.

Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen bitte die Hinweise auf der Rück-/Folgesseite beachten.

Briefadresse: Postfach

Paketadresse:

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse

Postbank

Kto.-Nr.

Kto.-Nr.

Sehr geehrter Herr

nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) haben Sie die Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Es steht Ihnen frei, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Fragen zu Ihrer Person (Nr. 1) vollständig und richtig zu beantworten. Die Verletzung dieser Pflicht kann gemäß § 111 OWiG* mit Geldbuße bis zu 1000 EUR geahndet werden. Der ausgefüllte Fragebogen ist innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens zurückzusenden. Sofern Sie sich nicht zu der Beschuldigung äußern, kann ohne weitere Anhörung zur Sache ein Bußgeldbescheid gegen Sie erlassen werden.

Falls Sie sich äußern, wird unter Berücksichtigung Ihrer Angaben entschieden, ob das Verfahren eingestellt oder ohne Rückäußerung der Verwaltungsbehörde ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden. Teilen Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien des Verantwortlichen (Nr. 2) mit; hierzu sind Sie nicht verpflichtet.

Sollten Sie der Bitte um Angabe der Personalien des Verantwortlichen, zu der Sie bei dieser Anhörung nicht verpflichtet sind, nicht entsprechen, so müssen Sie damit rechnen, dass ein Verfahren gegen "Unbekannt" eingeleitet wird, in dem Sie als Zeuge darüber richterlich vernommen werden können, wer als Verantwortlicher in Betracht kommt. Als Zeuge können Sie die Aussage nach den §§ 52, 55 der Strafprozessordnung (StPO) nur dann verweigern, wenn es sich bei dem Betroffenen um einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO* handelt (z.B. Ehegatte, Eltern, Kinder, Verlobte/r, Lebenspartner/in) oder Sie sich selbst bzw. einen Angehörigen der Gefahr der Verfolgung aussetzen würden.

Desweiteren kann das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung des Fahrers, der Fahrerin herangezogen werden. Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann dem Halter des Fahrzeuges gem. § 31 a StVZO* die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden. Ein mögliches Aussageverweigerungsrecht steht einer solchen Auflage nicht entgegen.

Außerung zum Sachverhalt

1. Angaben zur Person des/der Betroffenen: (Pflichtangaben - nur ausfüllen, wenn die Angaben auf der Vorderseite unrichtig oder unvollständig sind)

Familienname, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------------------------------------	--------------	------------

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
--------------------	--------------	---------

2. Angaben zur Person der Fahrerin/des Fahrers/des Verantwortlichen:

		Nationalität
--	--	--------------

Familienname, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------------------------------------	--------------	------------

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
--------------------	--------------	---------

3. Angaben zum gesetzlichen Vertreter - bei Personen bis zum 18. Lebensjahr -

Familienname, Geburtsname, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
------------------------------------	--------------	------------

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort
--------------------	--------------	---------

4. Angaben zum Führerschein

Führerscheinklasse/n	ausgestellt am	Führerscheinbehörde
----------------------	----------------	---------------------

5. Angaben zur Sache:

Waren Sie der/die verantwortliche Fahrzeugführer/in?:

☐ ja ☐ nein

Sind Sie der Halter des Fahrzeuges?:

☐ ja ☐ nein (bei Halterverstoß, bitte Halter mit Anschrift auf gesondertem Blatt angeben)

Wird der Verstoß zugegeben?

☐ ja ☐ nein (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift:

Erläuterungen:

* StVG = Straßenverkehrsgesetz; StVO = Straßenverkehrsordnung; OWiG = Ordnungswidrigkeitengesetz; StVZO = Straßenverkehrszulassungsordnung; StPO = Strafprozessordnung



- [Aktuelles Auf dem Laufenden](#)
- [DPoIG Wer wir sind](#)
- [Services Was wir bieten](#)
- [Mitglieder Angebote für euch](#)
- [Kontakt Schreibt uns](#)

28 Sep 2011

Meine Meinung...

[Meine Meinung.... No Comments](#)

Meine Meinung...



Was soll hier in Sachsen und in Deutschland noch werden?
Wo stehen wir eigentlich?

Die neue Polizeireform Polizei 2020 sagt aus, es soll 25% der Polizeibelehrung eingespart werden. Das sei notwendig unter dem Aspekt des Sparens und der Demografie.

Weil die Bevölkerung in absoluten Zahlen schrumpft, schrumpft selbstverständlich auch die Kriminalität!

Eine Super-Analogie!
Mehr Mathematiker in die Regierung!
(Denn dieser Beweis müsste mal wissenschaftlich erbracht werden.)

Ich gebe unumwunden zu, ich habe Angst.

Und es wird mir nicht leid werden, dies zu äußern.
Darzulegen ist dies an zwei ganz konkreten Fakten.

- Der 13.02.2010 bescherte uns 17 verletzte Polizisten. In 2011 reichte der 13. schon nicht mehr aus und der 19.2. musste zusätzlich noch herhalten. Fazit: An die 100 verletzte Polizisten. Wie sieht das in 2012 aus, frage ich mich schon heute.
Der Demonstrationstourismus nimmt zu. Die Aggressionen entladen sich zu solchen Veranstaltungen immer mehr und vermeintlich normale und friedliche Bürger agieren in der Gruppe zunehmend aggressiv. Woher ihr tatsächlicher Frust kommt, der sich dort entlädt, lädt zu Spekulationen ein. Was den gemeinen Demonstranten mit Gewaltpotential vom Einsatzbeamten unterscheidet, ist zumindest die Tatsache, dass er sich freiwillig entscheiden kann, zuhause zu bleiben.
- Und wie geht es der breiten Masse der Einsatz- und Vollzugsbeamten?
Sie sind hochmotiviert, da sich ja auch die Verbrechensrate zu mindestens 25 % rückläufig gestaltet.

Im Grunde herrscht überall Frust. Der Krankenstand steigt. Nicht darum, weil die Jungs und Mädels, den alten Witzen nach, faul sind. Sondern weil die Belastung ins Unermessliche steigt. Das allein wäre sicher für viele noch nicht mal ein Grund zu resignieren, denn man wächst ja mit seinen Aufgaben. Dass der Vollzugsbedienstete im Allgemeinen im sprichwörtlichen Regen stehen gelassen wird, dürfte da nicht wundern. Er ist der Prügelknabe. Der kleinste Fehler kann alles kosten und das dürfte nicht die Beförderung sein, von der schon viele nicht mehr wissen, wie das Wort geschrieben wird.

Resignation macht sich breit. Der einzelne zählt nicht. Und das der Krankenstand, besonders der jüngeren Kollegen wächst, ist nicht Ausdruck von Faulheit. Es ist Ausdruck von Krankheit, Perspektivlosigkeit und Demotivation. Die Älteren können da etwas taffer sein, sie zählen einfach die Totensonntage.

Ist das menschlich nachvollziehbar, auf jeden Fall!?

Denn was tut der Dienstherr? Das können die meisten sicher problemlos beantworten. Wie stellt sich landläufig die Bevölkerung vor, wie ein Polizist abgesichert ist. Der Staat kämpft für seine Diener. Er steht hinter ihnen oder davor, je nach Betrachtungsweise, aber zumindest ganz nahe bei ihm.

Bitte lauft des Lachens wegen nicht ganz so weit weg und trocknet die Tränen!

Wahr ist doch, dass jegliche Möglichkeit vom Dienstherrn genutzt wird, dem einzelnen zusätzlich zu einem „Vorkommnis“ noch eins einzuschicken. Der einzelne ist hier auch allein. Muss sich gegen die Vorwürfe wehren und sieht sich auch noch der Attacken des Dienstherrn ausgesetzt.

Bleiben wir mal bei den Fakten von oben.

Die Einsparungen an Personal sollen durch die Spreizung von Abgängen und Zugängen hauptsächlich umgesetzt werden. Bisher gehen zwischen 500 und 700 Kollegen pro Jahr in den Ruhestand. Versprochen wurde ein Einstellungskorridor von jährlich 300 Anwärtern.

Stellenabbau von etwa 11500 Polizisten auf ca. 8000 in den nächsten Jahren.

„Geniale Vordenker“ sind ja der Meinung, dass vier Bürgerpolizisten ein Revier ersetzen. Wenn man personengebundene Aufpasser hat, kann man schon mal ins Schwärmen geraten.

Wie schön muss die Zeit gewesen sein, als der Schutzmann an der Ecke noch von jedem begrüßt wurde. Der lief da allein mit seiner Pickelhaube, stellt Euch das Mal vor.

Heute ist es schon bedenklich eine Jugendgruppe mit einer Streifenwagenbesatzung zum Verlassen der Szenerie aufzufordern.

Und wie soll das unter diesen Voraussetzungen weitergehen? Ich empfehle jedem, der fragt, sich ganz besonders für die Prävention und den Schutz der eigenen Kinder einzusetzen. Denn Prävention findet ja auch immer weniger statt. Fragt in den Schulen nach, wer das nicht weiß.

Ist das nicht unlogisch? Ist es nicht, denn Prävention lässt sich schwer in Legislaturperioden abrechnen.

Also immer schön die Probleme kultivieren und sie am Ende vor der schrumpfenden Gemeinde an polizeilichen Sicherheitskräften auskippen.

Wir brauchen ja keine Sicherheit, da wir im zivilisierten Europa leben. In Spanien und Griechenland war es in diesem Jahr auch immer sehr zivilisiert bei der besten Sicherheitslage, olé.

Jedoch dürften die spanischen und griechischen Behörden zumindest ausreichende rechtliche Grundlagen haben. Wie wollen wir das hier eigentlich gestern, heute und morgen realisieren?

Laut Veröffentlichung des Bundesgesetzblattes 866 vom 24.04.2006 wurde mit dem Ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht und vom 29.11.2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht, unter anderem folgendes neu geregelt:

„... Artikel 67 Änderung des **Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung**

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben

Artikel 49 Änderung des **Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung**
1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 49 | geänderte Normen: mWv. 25. April 2006 EGZPO § 1, § 2, § 13, § 16, § 17, § 20 (neu), § 20, § 22 (neu), § 32 (neu), § 33 (neu), § 34 (neu)
§ 1 (aufgehoben)..."

„...Artikel 57 Aufhebung des **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**
Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), wird aufgehoben..."

Was wird in den Einführungsgesetzen i.a.R. geregelt?

Richtig!

Der Geltungsbereich.

In allen drei Einführungsgesetzen sind die Geltungsbereiche entfallen!!!

Ist das ein wichtiger Umstand?

Das beantwortet das Bundesverwaltungsgericht wie folgt:

„...Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)!

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“

(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O.) (BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963)..."

Welches Gesetz gilt dann nun?

Die StPO, die ZPO und das OWiG schon mal nicht, da keiner weiß, wo man es anwenden könnte.

Auf welcher Grundlage kann dann ein Vollzugsbediensteter agieren?

Ich weiß es leider nicht.

Was ich jedoch sicher weiß, ist dass §839 und in Folge §823 BGB gelten.

Nur bleibt die Frage, wer kann den Anspruch durchsetzen und wo?

Da diejenigen, die uns mit Sparpolitik und anderen Phrasen den Personalabbau begründen, ganz sicher wissen, wie die formaljuristische Situation aussieht, lässt zu der Frage kommen, warum dies alles mit welchem Hintergrund und zu wessen Nutzen passiert?

Eines sei bemerkt, zu Nutzen des einzelnen Vollzugsbediensteten sicher nicht. Und in der Folge zu Gunsten der normalen Bevölkerung auch nicht.

Für wen soll das dann gut sein? (im Übrigen wurde in dem 2. Bundesbereinigungsgesetz (2. BMJBGG) im Rahmen einer doppelten Verneinung zum Besatzungsrecht jenes wieder hergestellt)

Also hier noch mal ganz deutlich. Ich habe Angst...

(Teil 1)

Volker Schöne
Landesvorstand